

**Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 15.07.2009**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 202), i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) sowie § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 07.07.2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Großeltern,
- g) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- h) oder der Antragsteller.

2. Bei Umbettungen und Widerbestattungen:

- a) der Antragsteller.

II / 3.3.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 27.11.2007 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 15.07.2009

Winand Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nuthe-Urstromtal, den 15.07.2009

Winand Jansen
Bürgermeister

Anlage**Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal****I. Nutzungsgebühren**

1. Erwerb von Grabstellen	Nutzungsdauer	Gebühr
a) Erdeinzelgrabstätte	20 Jahre	550,00 €
b) Erdeinzelwahlgrabstätte	30 Jahre	1.050,00 €
c) Erddoppelwahlgrabstätte	30 Jahre	1.390,00 €
d) Mehrstellige Erdwahlgrabstätte (bis maximal 5 Grabstellen)	30 Jahre	700,00 € je Grabstelle
e) Kindergrabstätte (bis 6 Jahre)	20 Jahre	240,00 €
f) Urnengrabstätte (für eine Urne)	15 Jahre	360,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte (für maximal 3 Urnen)	30 Jahre	765,00 €
h) Anonyme Urnengrabstätte	15 Jahre	960,00 €
2. Zusätzliche Beisetzungen einer Urne in ein bereits belegtes Wahlgrab, wenn die gesetzliche Ruhezeit von 15 Jahren gewährleistet ist		250,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf		
a) für eine Erdeinzelwahlgrabstätte pro Jahr	1/30 =	35,00 €
b) für eine Erddoppelwahlgrabstätte pro Jahr	1/30 =	46,00 €
c) für eine mehrstellige Erdwahlgrabstätte pro Jahr	1/30 =	23,00 € je Grabstelle
d) für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	1/30 =	25,00 €
4. Denkmalgebühren		
a) Urnenstätten		50,00 €
b) Erdeinzel- und Erdeinzelwahlgrabstätten		70,00 €
c) Erddoppelwahlgrabstätte		110,00 €
d) Mehrstellige Wahlgrabstätten		130,00 €
5. Benutzung der Trauerhalle		
a) Grundgebühr		90,00 €
b) Heizung (wenn vorhanden)		10,00 €
c) Grundgebühr ohne Elektroanschluss		60,00 €
6. Bearbeitungsgebühr		40,00 €

II. Sonstige Gebühren

1. Ausheben und Verfüllen einer Erdgrabstelle	370,00 €
2. Ausheben und Verfüllen einer Urnengrabstelle	45,00 €

Veröffentlicht: **Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau**
Nr. 165 vom 18./19.07.2009